

# STIFTUNGSURKUNDE

# der

# Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG

#### Art. 1 Errichtung und Name

Die PFS Pension Fund Services AG (nachstehend Stifterin genannt), errichtete am 13. März 2002 unter dem Namen

#### Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG

(nachstehend Stiftung genannt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Morschach. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

#### Art. 3 Zweck

Die Stiftung dient der Erhaltung des obligatorischen und ausserobligatorischen Vorsorgeschutzes im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Sie nimmt zu diesem Zweck Vorsorgeguthaben entgegen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz.

#### Art. 4 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus einem freien und einem gebundenen Teil zusammen.

Das freie Stiftungsvermögen besteht aus dem von der Stifterin gewidmeten Grundkapital sowie allenfalls gebildeten Reserven. Das Grundkapital der Stiftung betrug bei Gründung 50'000 CHF.

Das gebundene Stiftungsvermögen besteht aus den von Versicherten eingebrachten und kumulierten Vorsorgeguthaben.

Die in die Stiftung eingebrachten Mittel sind ausschliesslich zur Erreichung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens oder von Teilen davon an die Stifterin ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

#### Art. 5 Organe

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

## Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon eines ein externes Mitglied sein muss. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifterin jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nach Ablauf der Amtsdauer erneuert werden.

Die Stifterin bezeichnet den Präsidenten des Stiftungsrates. Dieser konstituiert sich im Übrigen selbst.

Das externe Mitglied wird einstimmig durch den Stiftungsrat gewählt. Dieses Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Gründerin angehören und weder in der Geschäftsführung noch bei der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Das externe Mitglied darf auch nicht an der Gründerin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, verwaltet das Stiftungsvermögen und legt jährlich darüber Rechnung ab.

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Er ernennt die Geschäftsleitung.

#### Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat für eine Dauer von 3 Jahren bestimmt; ihr Mandat kann nach Ablauf der Amtsdauer erneuert werden. Die Kontrollstelle erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Geschäftsführung in Bezug auf Übereinstimmung mit den Statuten und dem Reglement, und bei delegierter Geschäftsführung zudem Prüfung auf Übereinstimmung mit dem entsprechenden Mandatsvertrag;
- b) Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung;
- c) Berichterstattung an den Stiftungsrat und an die Aufsichtsbehörde.

#### Art. 8 Reglement

Der Stiftungsrat legt in einem Reglement die näheren Bestimmungen über die Organisation der Stiftung und die Verwaltung des Stiftungsvermögens fest.

## Art. 9 Änderungen

Der Stiftungsrat kann unter Wahrung des Stiftungszweckes der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statutenbestimmungen beantragen. Diese treten mit Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Ebenso kann der Stiftungsrat jederzeit Änderungen am Reglement beschliessen. Diese sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 10 Auflösung

Für den Fall der Auflösung der Stiftung ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Plan zu erstellen, welcher die Ansprüche sämtlicher Vorsorge-nehmer in angemessener Weise berücksichtigt.

Im Falle einer Liquidation der Stiftung haben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Beendigung der Liquidation im Amte zu verbleiben.

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 23. Oktober 2009.

Zürich-Flughafen, den 07. November 2014

Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG

Bernhard Keller Präsident des Stiftungsrates Pascal Buracco Geschäftsführer